

# Niederschrift über die ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin

**Sitzungstermin:** Dienstag, 19.02.2019

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsende:** 21:15 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Wulkenzin, Schulstraße 1-2, 17039 Wulkenzin

## Anwesende

### Vorsitz

Herr Sven Blank	Bürgermeister/in
Herr Günter Wolter	1. stellv. Bürgermeister/in
Herr Rudolf Sieber	2. stellv. Bürgermeister/in

### Mitglieder

Herr Herbert Ehrlich	Gemeindevertreter/in
Herr Wolfgang Hanck	Gemeindevertreter/in
Herr Dirk Kewitsch	Gemeindevertreter/in
Herr Volker Meering	Gemeindevertreter/in
Herr Werner Senf	Gemeindevertreter/in
Herr Marco Voß	Gemeindevertreter/in

### Gäste

Herr Tim Prahle  
Marcel Thiele

### Verwaltung

Herr Matthias Müller                      Verwaltung

### Weitere Anwesende

14 Bürger

## T a g e s o r d n u n g:

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2018
5. Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung vom 04.12.2018
6. Protokoll der Finanzausschusssitzung vom 07.01.2019
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Anfragen der Gemeindevertreter
- 8.1. Zustimmung zur Neuwahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin  
*VO-42-BO-2019-421*
- 8.2. Zustimmung zur Neuwahl des Stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin  
*VO-42-BO-2019-422*
9. Beschluss über die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Erweiterung Neuendorf" der Gemeinde Wulkenzin und Aufhebung des Beschlusses Nr. VO-42-BO-2018-361  
*VO-42-BO-2019-413*
- 9.1. Satzung über die 2. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2 "Eigenheimstandort Neuendorf" der Gemeinde Wulkenzin -
  1. Abwägungsbeschluss
  2. Beschluss zum geänderten Entwurf und über die erneute Auslegung  
*VO-42-BO-2019-423*
10. Beschluss zur Entnahme aus der Kapitalrücklage  
*VO-42-ZDFi-2018-408*
11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015  
*VO-42-ZDFi-2018-409*
12. Beschluss zur Entlastung Bürgermeister  
*VO-42-ZDFi-2018-410*
13. Beschluss zum Haushaltsplan 2019  
*VO-42-ZDFi-2018-411*
14. Terminfestlegung für eventuell erforderliche Bürgermeisterstichwahl  
*VO-42-BO-2019-414*
15. Dringlichkeitsbeschluss zum FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen.  
*VO-42-LVB-2019-417*
16. Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Wulkenzin (Baumschutzsatzung)  
*VO-42-BO-2019-418*

## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil:

---

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

---

Herr Blank eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter und Gäste. Die Gemeindevertreter wurden ordnungsgemäß zur Gemeindevertretersitzung eingeladen. Es sind 9 von 9 Gemeindevertretern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

---

## **zu 2 Einwohnerfragestunde**

---

Es gab keine Anfragen.

---

## **zu 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

---

Es wurden 4 Beschlussvorlagen nachgereicht. Zusätzlich aufgenommen werden folgende Tagesordnungspunkte:

### Öffentlicher Teil

TOP 8.1. Zustimmung zur Neuwahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin

TOP 8.2. Zustimmung zur Neuwahl des Stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin

TOP 9.1. Satzung über die 2. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ der Gemeinde Wulkenzin-

1. Abwägungsbeschluss

2. Beschluss zum geänderten Entwurf und über die erneute Auslegung

### Nichtöffentlicher Teil

TOP 24) Beschluss zur Vergabe eines Auftrages zur Herstellung der Parkfläche an der Hauptstraße 8 in Wulkenzin

Die Tagesordnung wurde einstimmig mit den Ergänzungen bestätigt.

---

## **zu 4 Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2018**

---

Die Niederschrift der Gemeindevertreterversammlung vom 04.12.2018 liegt den Gemeindevertretern vor und wurde mit folgender Ergänzung bestätigt.

Zu TOP 7 hat die Gemeinde bisher noch keine Rückinfo vom Amt. Wie der Text richtig heißen soll, wird im nichtöffentlichen Teil festgelegt.

---

## **zu 5 Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung vom 04.12.2018**

---

TOP 11) Beschluss zur Auftragsvergabe für die Erstellung des B-Planes Nr. 4 „Erweiterung Neuendorf“  
VO-42-BO-2018-407

---

## **zu 6 Protokoll der Finanzausschusssitzung vom 07.01.2019**

---

Herr Wolter gab Informationen. Das Protokoll wurde einstimmig bestätigt und als Anlage zu diesem Protokoll beigelegt.

---

## **zu 7 Bericht des Bürgermeisters**

---

Die Maßnahme Löschteich Neu Rhäse wird morgen abgeschlossen und die Arbeiten am Friedhof in Neu Rhäse sind ebenfalls abgeschlossen.

---

## **zu 8 Anfragen der Gemeindevertreter**

---

Herr Meering sprach den Wasserschaden im Neubau an. 2 Bewohner fanden, dass die Wohnungsverwaltung zu spät reagiert hat.

Daraufhin informierte Herr Voß über das Gespräch mit Herrn Ziegner und dass ein Handeln nicht anders möglich war.

---

Abschließend gab es noch Anfragen zum Spielplatz Neuendorf. Einige Geräte sollen abgebaut werden und eine Neuanschaffung ist insgesamt auch geplant.

---

**zu 8.1 Zustimmung zur Neuwahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin VO-42-BO-2019-421**

---

Auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin am 25.01.2019 fand unter anderem die Neuwahl des Gemeindeführers statt.

Für die Funktion lag form- und fristgerecht ein Wahlvorschlag vor.

Der Kamerad Marcel Thiele wurde erneut zum Gemeindeführer gewählt.

Gemäß § 12 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) bedarf die Wahl der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Der Kamerad Marcel Thiele ist ausgebildeter Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr und erfüllt gemäß § 2 und 3 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung, Anlage 2 und 3, die Voraussetzungen für die Bekleidung der Funktion „Gemeindeführer“.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin stimmt in ihrer heutigen Sitzung der Wahl des Kameraden Marcel Thiele zum Gemeindeführer zu. Kamerad Thiele wird mit Wirkung zum 19.02.2019 für die Dauer der Amtszeit von 6 Jahren zum Ehrenbeamten ernannt.

Der Kamerad Thiele wurde vereidigt und das Gelöbnis abverlangt.

Die Entschädigungszahlung erfolgt rückwirkend zum 01.02.2019.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 8.2 Zustimmung zur Neuwahl des Stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin VO-42-BO-2019-422**

---

Auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin am 25.01.2019 fand unter anderem die Neuwahl des Stellv. Gemeindeführers statt.

Für die Funktion lag form- und fristgerecht ein Wahlvorschlag vor.

Der Kamerad Siegbert wurde erneut zum Stellv. Gemeindeführer gewählt.

Gemäß § 12 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) bedarf die Wahl der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Der Kamerad Siegbert Wegner ist ausgebildeter Gruppenführer und erfüllt gemäß § 2 und 3 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung, Anlage 2 und 3, nicht die Voraussetzungen für die Bekleidung der Funktion „Stellv. Gemeindeführer“.

Mit Einreichung des Wahlvorschlages verpflichtet sich der Kamerad Wegner die dafür erforderlichen Ausbildungen nachzuholen.

Der Kamerad Wegner wird in den nächsten Tagen durch den Bürgermeister vereidigt und hat das Gelöbnis abzulegen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin stimmt in ihrer heutigen Sitzung der Wahl des Kameraden Siegbert Wegner zum Stellv. Gemeindeführer zu. Der Kamerad Wegner wird mit Wirkung zum 19.02.2019 für die Dauer der Amtszeit von 6 Jahren zum Ehrenbe-

amten ernannt.

Die Entschädigungszahlung erfolgt rückwirkend zum 01.02.2019.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

#### **zu 9      **Beschluss über die Aufstellung der Satzung über den      VO-42-BO-2019-413**** **Bebauungsplan Nr. 4 "Erweiterung Neuendorf" der Ge-** **meinde Wulkenzin und Aufhebung des Beschlusses Nr.** **VO-42-BO-2018-361**

---

Die Gemeindevertretung Wulkenzin hat am 20.03.2018 (Nr. VO-42-BO-2018-361) beschlossen, dass zur Schaffung von dringend benötigten Wohnbauflächen am nordöstlichen Rand von Neuendorf angrenzend an die vorhandenen Bebauungen am Gatscher Damm ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 3) aufgestellt werden soll. Als Plangebiet wurde eine Teilfläche des ursprünglich mit dem B-Plan Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ geplanten 3.Bauabschnittes (BA) des Wohngebietes ausgewiesen. Mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurden am nordöstlichen Rand des Wohngebietes die Baurechte auf den im geplanten 3.BA liegenden Flächen zurück genommen. Zum damaligen Zeitpunkt war ein Bedarf für weitere Flächenvorhaltungen am Standort Neuendorf nicht erkennbar.

Die Gemeinde verfügt aktuell über keine Standortangebote mehr, so dass zur Abdeckung des Eigenbedarfs die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen erforderlich ist. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde durch Beschluss am 20.03.2018 (Nr. VO-42-BO-2018-361) für eine Teilfläche des mit der 1.Änderung ausgewiesenen Aufhebungsgebietes eingeleitet. In den nachfolgenden Beratungen und Gesprächen hat die Gemeinde nunmehr die Überplanung des gesamten Aufhebungsgebietes in Erwägung gezogen. Die Überplanung des gesamten Gebietes ist durchaus sinnvoll, da die verkehrliche und stadttechnische Erschließung der Flächen nur im Zusammenhang zu betrachten und unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Erweiterungen zu planen ist. Nur so ist eine kostenmäßig verträgliche Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu realisieren.

Die Entwicklungen in der Gemeinde wurden im Oktober 2018 erneut mit der Raumordnungsbehörde, dem Landkreis MSE und der Stadt Neubrandenburg beraten. Auf Grund überregionaler Nachfragen nach Wohnstandorten und der langfristig von der Gemeinde vorgesehenen Wohnentwicklung auf der gesamten Fläche wurde im Ergebnis der Beratung entschieden, dass eine Überplanung der gesamten Aufhebungsfläche erfolgen kann und die Umsetzung in Bauabschnitten und in Abhängigkeit von der Wohnungsfrage erfolgen soll.

Es wird daher empfohlen, den Aufstellungsbeschluss vom 20.03.2018 (Nr. VO-42-BO-2018-361) aufzuheben und neu zu fassen, so dass der neue Geltungsbereich berücksichtigt werden kann. Des Weiteren gab es den B-Plan Nr. 3 bereits („Am Bahndamm“ Wulkenzin), so dass der hier in Rede stehende die Bezeichnung B-Plan Nr. 4 „Erweiterung Neuendorf“ erhält.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt, die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 a BauGB.

Als Plangebiet wurden die gesamten, ehemals als 3. BA überplanten Flächen festgelegt. Die Flächen wurden bereits katastermäßig in einzelne Grundstücke vermessen. In den Geltungsbereich mit einbezogen wurden die Anbindungen an den Gatscher Damm und das östliche angrenzende Flurstück, auf dem im ursprünglichen Bebauungsplan die Errichtung eines Walls vorgesehen war. Im Rahmen der Überplanung der Flächen ist davon auszugehen, dass Lärmschutzmaßnahmen mit entsprechenden Flächeninanspruchnahmen notwendig werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Ergebnis der Planung in diesem Bereich nach Vorliegen des Lärmschutzgutachtens ggf. geändert/ angepasst.

Mit dem B-Plan Nr.4 werden im Geltungsbereich des B-Planes Nr.2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ liegende Flächen aufgrund geänderter Planungsziele neu überplant. Die Gemeinde Wulkenzin hat bestimmt, dass der B-Plan Nr.4 nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll (Wiedernutzbarmachung von Flächen, andere Maßnahmen der Innenentwicklung).

Die Aufstellung des B-Plan Nr.4 erfolgt im beschleunigtem Verfahren nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB (ohne Umweltbericht, EAB). Ausschlussgründe für die Anwendung des Verfahrens liegen nicht vor.

Das Plangebiet ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Mit der Planung wurde ein Planungsbüro beauftragt.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

### **zu 9.1     **Satzung über die 2. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2 "Eigenheimstandort Neuendorf" der Gemeinde Wulkenzin -****     **VO-42-BO-2019-423**

#### **1. Abwägungsbeschluss**

#### **2. Beschluss zum geänderten Entwurf und über die erneute Auslegung**

---

Am 18.09.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ (Entwurf mit Stand: August 2018) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Daraufhin wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung vom 29.10.2018 bis 30.11.2018 beteiligt. Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden erfolgte am 04.10.2018.

Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Im Ergebnis dieser Abwägung wird der Entwurf geändert.

Im Bereich der Änderungsfläche (Ä1) wurde im nord-westlichen Bereich die Baugrenze verändert sowie eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger mit aufgenommen.

Im Bereich der Änderungsfläche (Ä2) sind im Norden und Westen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit aufgenommen worden.

Der Geltungsbereich der Aufhebungsfläche wurde im Westen verkleinert, die Straße

„Blumenanger“ wurde ausgegrenzt.

Der vorliegende überarbeitete Entwurf (2, Entwurf) mit Planungsstand Januar 2019 ist erneut auszulegen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechen den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (siehe Anlage) beschlossen.  
Die Ergebnisse sind im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen
2. Der auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung inkl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ wird in der vorliegenden Fassung (Februar 2019) gebilligt.

Der überarbeitete Entwurf der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ mit Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind erneut öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 10      Beschluss zur Entnahme aus der Kapitalrücklage**

**VO-42-ZDFi-2018-408**

---

Herr Müller und Herr Wolter gaben einige Erläuterungen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen in Höhe von 25.542,90 € zur Deckung des auf den 31.12.2015 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 11      Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses      VO-42-ZDFi-2018-409**  
**2015**

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land M-V den Jahresabschluss spätestens am 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Stadt Burg Stargard , der Ämter Stargarder Land, Neverin und Woldegk zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes mit Sitz in Neverin erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2015. Ein entsprechender Prüfbericht liegt allen Mitgliedern der GV vor.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt gemäß § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 127 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 anzuerkennen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 12      Beschluss zur Entlastung Bürgermeister      VO-42-ZDFi-2018-410**

Der Bürgermeister übergab nur zu diesem Tagesordnungspunkt die Leitung an seinen 1.Stellvertreter.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Entlastung des Bürgermeisters für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2015.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung **ist der Bürgermeister** von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 13      Beschluss zum Haushaltsplan 2019      VO-42-ZDFi-2018-411****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Wulkenzin** beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, entsprechend § 45 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 die Haushaltssatzung für das Jahr **2019** mit folgendem Ergebnis- und Finanzhaushalt:

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.846.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.011.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 165.700 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 165.700 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	109.100 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 56.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.677.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.732.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 55.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	112.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 79.600 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 134.800 EUR

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 300.000 EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf  
167.700 EUR

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf  | 330 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,04 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (201) betrug	5.284.826,49 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2018) beträgt	5.189.726,49 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2019)	5.056.426,49 EUR

### § 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Sollte für die Bürgermeisterwahl am 26.05.2019 mehr als ein Bewerber kandidieren, kann es zu einer eventuellen Stichwahl kommen.

Gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V findet eine mögliche Stichwahl zwei Wochen später statt. Die Gemeindevertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss um bis zu zwei Wochen verschieben. Der neue Termin für die Stichwahl sollte möglichst zeitnah und einheitlich erfolgen.

In diesem Jahr würde der Termin für die Stichwahl auf den Pfingstsonntag fallen. Es wird durch das Amt Neverin der 16. Juni 2019 (drei Wochen nach der Wahl) als nächstmöglicher Termin für eine eventuelle Stichwahl vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung den Termin für eine eventuell erforderliche Bürgermeisterstichwahl auf den 16. Juni 2019 festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 15      Dringlichkeitsbeschluss zum FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen.**

---

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Wulkenzin stellt fest, dass die Kommunen in M-V, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Gemeindevertretung erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Gemeindevertretung Wulkenzin als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konvexität).
4. Die Gemeindevertretung unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag M-V aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Gemeindevertretung Wulkenzin fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer Entschließung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.

6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Gemeindevertretung an die Landtagspräsidentin und (in Kopie) an die Ministerpräsidentin versandt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

**zu 16      Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung      VO-42-BO-2019-418**  
**zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Ge-**  
**meinde Wulkenzin (Baumschutzsatzung)**

---

Die Gemeinde Wulkenzin hat am 26.03.2003 die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen (Baumschutzsatzung) beschlossen.

Diese Satzung gilt u.a. für alle Bäume und Gehölze mit einem Stammumfang ab 35 cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden.

Die Nadelbäume waren mit dieser Satzung ebenfalls geschützt.

Nach Aufhebung der Satzung gilt generell das Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einen Meter, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über den Erdboden gesetzlich geschützt.

Nicht geschützt sind demnach Bäume in

- Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Bäume im Sinne des Forstrechts,

Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Wulkenzin (Baumschutzsatzung).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Bürgermeister/in

---

Frau Ilona Thiele  
Schriftführer/in